

AMTSBLATT der Fachhochschule Hof

Jahrgang 2007 10. März 2007

Nummer 1

Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® an der Fachhochschule Hof Vom 21. Dezember 2005..... 2

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Industrial Information Technology" an der Fachhochschule Amberg-Weiden und der Fachhochschule Hof vom 11. Januar 2006 13

**Studien- und Prüfungsordnung
für die studienbegleitende Ausbildung
zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert®
an der Fachhochschule Hof**

Vom 21. Dezember 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

(1) Die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb der Fremdsprachenzertifikate **UNICert®** hat das Ziel, den Studierenden der Fachhochschule Hof die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrem Studienfach eine Fremdsprache zu erlernen und darin ein angemessenes Niveau zu erreichen. In dieser Ausbildung wird eine breite Kompetenz zur allgemeinsprachlichen berufsbezogenen und kulturspezifischen Kommunikation vermittelt. Sie integriert von Beginn an die Fertigkeiten des hörenden Verstehens, des Sprechens, des lesenden Verstehens und des Schreibens. Die Fremdsprachenausbildung wird auf drei Niveaustufen angeboten:

(2) **Stufe I** wird für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse angeboten.

Ziel der Stufe ist es, ausbaufähige Grundkenntnisse zu erlangen, die als solide Basis für eine weitere Beschäftigung mit der Fremdsprache dienen. Dies bedeutet, dass die erlangte Sprachbeherrschung dem Teilnehmer erlaubt, grundlegende Bedürfnisse mitzuteilen und sich im Ausland zurechtzufinden. Wichtig ist dabei auch, neben der sprachlichen Kompetenz, eine Einführung in die kulturellen Besonderheiten der Länder, deren Sprache erlernt wird.

(3) **Stufe II** schließt unmittelbar an die in Stufe I erworbenen Kenntnisse an.

Ziel der Ausbildungsstufe ist es, den Teilnehmern die sprachlichen und kulturellen Grundlagen zu vermitteln, die sie zu einem längerfristigen Auslandsaufenthalt und zum selbständigen Weiterlernen in der Fremdsprache befähigen. Neben der Vermittlung und Festigung von Grammatik und Grundwortschatz sowie der gezielten Förderung des – sowohl sprachlichen wie auch kulturellen – Verständnisses von Äußerungen in der Fremdsprache sowie der eigenen mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit der Studenten werden Themen behandelt, die für ein späteres Studium im Ausland von Bedeutung sind oder die Grundlagen für die sprachliche Auseinandersetzung mit den späteren beruflichen Tätigkeitsfeldern der Studenten legen.

In Stufe II findet daher bereits eine fachsprachenspezifische Orientierung der Fremdsprachenausbildung statt.

(4) **Stufe III** schließt unmittelbar an die in Stufe II erworbenen Kenntnisse an.

Ziel der Stufe III der Fremdsprachenausbildung ist es einerseits, die Teilnehmer zur Studierfähigkeit an einer ausländischen Hochschule zu befähigen. Andererseits sollen sie in dieser Fremdsprache ein Niveau zu erreichen, das sie sprachlich und kulturell auf eine Berufstätigkeit im Ausland oder im Kontakt mit ausländischen Partnern vorbereitet.

§ 2

Teilnahmevoraussetzungen für die UNIcert®-Kurse

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme an den UNIcert®-Kursen ist der Nachweis der Immatrikulation an der Fachhochschule Hof sowie die Anmeldung beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz an der Fachhochschule Hof.
- (2) Nicht Immatrikulierte können auf Antrag ebenfalls zur Teilnahme zugelassen werden. Der Antrag ist beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz zu stellen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme an den Kursen der Zertifikatsstufen UNIcert® II und III setzt den erfolgreichen Abschluss der jeweils vorangehenden Zertifikatsstufe voraus bzw. das Bestehen eines entsprechenden Einstufungstests, der von einer Lehrperson dieser Fremdsprache durchgeführt wird.
- (4) Auf Antrag können Vorkenntnisse, die in geeigneter Weise nachgewiesen werden, für die UNIcert®-Ausbildung durch die Prüfungskommission als gleichwertig anerkannt werden. Der jeweils letzte Kurs einer Stufe vor der UNIcert®-Prüfung muss immer an der Fachhochschule Hof besucht werden. Für die Erlangung eines Zertifikats der Stufe III müssen zudem mindestens 50 % der Ausbildung dieser Stufe an der Fachhochschule Hof absolviert werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass alle Kurse und alle Kursstufen angeboten werden, besteht nicht. Außerdem werden die Kurse der UNIcert®-Programme nur bei einer ausreichenden Mindestteilnehmerzahl angeboten, die Teilnehmerhöchstzahl ist 25.

§ 3

Kurs-, Ausbildungs- und Prüfungsübersicht

- (1) Die angebotenen Sprachen und Ausbildungsrichtungen ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Die Kurse, ihre Stundenzahl, studienbegleitende Leistungen oder Prüfungen sind in der Anlage 2 beschrieben.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Beim Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz wird eine Prüfungskommission gebildet, der die Durchführung der UNIcert®-Prüfungsverfahren obliegt.
- (2) Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder an, von denen zwei mit der Sprachausbildung an der Fachhochschule Hof befasst sein sollen:
 - der Leiter des Sprachenzentrums der Fachhochschule Hof, kraft Amtes,
 - zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, die vom Leiter des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz bestellt werden.Die Prüfungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden.
- (3) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zum Prüfer können alle haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen bestellt werden. Zum Zweitprüfer und Beisitzer können auch Lehrpersonen anderer Fachbereiche der Fachhochschule Hof sowie anderer Hochschulen bestellt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zu den UNICert®-Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Zertifikats einer UNICert®-Stufe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Zulassung zu den UNICert®-Kursen gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2.
 2. Teilnahme an mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung und erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Leistungsnachweise (siehe Anlage 2)
 3. Die Prüfung in der gewählten Sprache, Stufe oder Fachorientierung darf nicht schon endgültig nicht bestanden sein.
- (2) Die Prüfungskommission kann den Prüfungsteilnehmer bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse auf dessen Antrag von einem Teil der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 2 befreien.

§ 6

Meldung und Zulassung zu den UNICert®-Prüfungen

- (1) Die Anmeldung für die jeweilige UNICert®-Prüfung erfolgt schriftlich beim Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz der Fachhochschule Hof innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.
- (2) Bei der Anmeldung sind die in § 5 genannten Voraussetzungen nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung zu den UNICert®-Prüfungen wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 5 nicht erbracht werden.
- (4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor den Prüfungsterminen durch hochschulöffentlichen Aushang. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber durch das Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 7

Durchführung der Prüfungen und Bewertung

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern bewertet. Die mündlichen Prüfungen finden vor zwei Prüfern statt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann von der Bestellung eines zweiten Prüfers abgesehen werden, wenn dies zu unvermeidbaren Verzögerungen im Prüfungsverfahren führen würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (3) Mündliche und schriftliche Teile der Prüfung gehen gleichwertig in die Endnote ein.

- (4) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch die folgenden Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 und 1,3	sehr gut:	eine hervorragende Leistung
1,7 und 2,0 und 2,3	gut:	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend:	eine durchschnittliche Leistung
3,7 und 4,0	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 8 Zertifikat

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurde.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat gemäß dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

§ 9 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann stattfinden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag unter Darlegung wichtiger Gründe im Ausnahmefall möglich.

§ 10 Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit die Prüfungsbestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof vom 7. April 2003 (KWMBI. II Nr.3/2004, Seite 148) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmer, die an einem **UNicert®**-Kurs und einer **UNicert®**-Prüfung an der Fachhochschule Hof teilnehmen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 22. Juni 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 05. Dezember 2005, Az.: XI/3-H 3441.HO-11/26186

Hof, den 21. Dezember 2005

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für die UNicert®-Sprachenausbildung an der Fachhochschule Hof wurde am 21. Dezember 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2005 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2005.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® an der Fachhochschule Hof

Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNIcert®-Programms angeboten werden

Stufe	II			III	
	I	Wirtschaft	Technik	Wirtschaft	Technik
Ausbildungsrichtung	Allgemein-sprachlich				
Englisch		X	X	X	X
Französisch	X	X		X	
Spanisch	X	X		X	
Italienisch	X				
Tschechisch	X				

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® an der Fachhochschule Hof

Fächer, Leistungsnachweise und Zertifikats-Prüfungen

UNICert ® I

Spanisch, Italienisch

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Prüfungen Art und Dauer in Min.	5 Ergänzende Regelungen	6 Notenge- wichtung
1.1.	Kurs I,1	4	LN		
1.2.	Kurs I,2	4	LN		
UNICert I			Mdl. Prüf., 15 Schriftl. Prüf., 90		50 % 50 %

Französisch, Tschechisch

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Prüfungen Art und Dauer in Min.	5 Ergänzende Regelungen	6 Notenge- wichtung
1.1.	Kurs 1	4	LN	Die SWS der Stufe können anders verteilt sein.	
1.2.	Kurs 2	4	LN		
1.3.	Kurs 3	2	LN		
UNICert I			Mdl. Prüf., 15 Schriftl. Prüf., 90		50 % 50 %

UNICert ® II

Englisch

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Prüfungen Art und Dauer in Min.	5 Ergänzende Regelungen	6 Notenge- wichtung
1.1.	Kurs 1	4	LN		
1.2.	Kurs 2	4	LN		
UNICert II			Mdl. Prüf., 15 Mdl. Prüf., 15 Schriftl. Prüf., 60 Schriftl. Prüf., 60	Hörverständnis Sprechfertigkeit Leseverständnis schriftl. Ausdruck	25 % 25 % 25 % 25 %

Französisch

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Prüfungen, Art und Dauer in Min.	5 Ergänzende Regelungen	6 Notenge- wichtung
1.1.	Kurs 1	4	LN	Der Kurs kann in 2 x 2 SWS geteilt werden. Kurs 1,2 und 1,3 können parallel zueinander besucht werden.	
1.2.	Kurs 2	2	LN		
1.3.	Kurs 3	2	LN		
UNlcert II			Mdl. Prüf., 15 Mdl. Prüf., 15 Schriftl. Prüf., 60 Schriftl. Prüf., 60	Hörverständnis Sprechfertigkeit Leseverständnis schriftl. Ausdruck	25 % 25 % 25 % 25 %

Spanisch

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Prüfungen Art und Dauer in Min.	5 Ergänzende Regelungen	6 Notenge- wichtung
1.1.	Kurs 1a	2	LN	I, 1a und I, 1b sind sich ergänzende Kurse.	
1.2.	Kurs 1b	2	LN		
1.2.	Kurs 2	2	LN	Kurs 1,2 und 1,3 können parallel zueinander besucht werden.	
1.3.	Kurs 3	2	LN		
UNlcert II			Mdl. Prüf., 15 Mdl. Prüf., 15 Schriftl. Prüf., 60 Schriftl. Prüf., 60	Hörverständnis Sprechfertigkeit Leseverständnis schriftl. Ausdruck	25 % 25 % 25 % 25 %

UNicert® III

Englisch, Französisch, Spanisch

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Prüfungen Art und Dauer in Min.	5 Ergänzende Regelungen	6 Notenge- wichtung
1.1.	Kurs 1	4	LN		
1.2.	Kurs 2	4	LN		
		.			
UNicert III			Mdl. Prüf., 30 Mdl. Prüf., 30 Schriftl. Prüf., 90 Schriftl. Prüf., 90	Hörverständnis Sprechfertigkeit Leseverständnis schriftl. Ausdruck	25 % 25 % 25 % 25 %



Zertifikat

über die erfolgreiche Teilnahme an der studienbegleitenden
Fremdsprachenausbildung und den abschließenden Prüfungen der

<Sprache>

<UNICERT® Stufe>

für <ANREDE>

<Vorname> <Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

Gesamtergebnis: <Ergebnis>

Einzelergebnisse:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Hof, den <Datum>

(Siegel)

(Leiter des Zentrums für Sprachen
und interkulturelle Kompetenz)

(Sprachdozent)

Dieses Zeugnis bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme am Fremdsprachenprogramm (ca. 120 Unterrichtsstunden) des **Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz der Fachhochschule Hof**.

Der Prüfling verfügt über Grundkenntnisse der spanischen Sprache, die es ihm erlauben, sich in alltäglichen Kommunikationssituationen zurecht zu finden. Er kann z.B. Informationen erfragen, etwas beschreiben, Bestellungen aufgeben oder ein Hotelzimmer reservieren. Außerdem ist er fähig, ein Gespräch über allgemeine Themen aus dem Bereich des Arbeitslebens und des Studiums zu führen (wie z.B. sich vorzustellen, über das Wetter, die Gesundheit, Reisen und Tourismus zu sprechen). Darüber hinaus kann er informative Texte verstehen und einfache Texte schreiben (z.B. persönliche Briefe oder Geschäftsbriefe) und hat sich grundlegende Kenntnisse der kulturellen und historischen Besonderheiten der spanischsprachigen Welt angeeignet.

Das Zeugnis ist vom Arbeitskreis für Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) als UNICert®-Zertifikat der Stufe I (in einer Skala von I bis IV) akkreditiert.

Die UNICert®-Stufe I orientiert sich an der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates.

This certificate confirms that the candidate has successfully participated in the foreign language training programme (approximately 120 contact hours) offered by the **Centre of Languages and Intercultural Competence** of the **University of Applied Sciences Hof**.

The candidate has a basic command of Spanish which enables him/her to communicate in every day situations. The candidate can ask for information, give simple descriptions, place orders, make hotel reservations etc. He/she is able to hold a conversation on general topics of the kind needed in work and study situations (e.g. introductions, weather, health, travel and tourism). He/she can also understand informative texts and write texts in simple language (e.g. personal and commercial letters). Furthermore he/she has gained a basic knowledge of the culture and history of the Spanish-speaking world.

The certificate is accredited by the Association of Language Centres, Language Teaching Institutes and Institutes of Foreign Languages (AKS) for the first level of UNICert® (on a scale of I to IV).

The first level of UNICert® compares to the level B1 of the Common European Framework of Reference for Languages of the Council of Europe.

Este certificado confirma que la persona examinada ha aprobado el curso del programa de idiomas extranjeros (de aproximadamente 120 horas) que ofrece el **Centro de idiomas y de competencia intercultural** de la **Universidad de Ciencias Aplicadas de Hof**.

La persona examinada dispone de conocimientos básicos de la lengua española que le permiten resolver situaciones de comunicación de la vida cotidiana tales como pedir información, hacer descripciones o pedidos, reservar una habitación en un hotel etc. Además es capaz de mantener una conversación sobre temas de interés general en el ámbito del trabajo o de los estudios (como p. ej. presentarse, hablar del tiempo, de la salud, de viajes o del turismo). También está en condiciones de comprender textos informativos y de escribir textos de menor complejidad (p. ej. cartas personales o comerciales) y ha adquirido conocimientos básicos de las particularidades culturales e históricas del mundo hispánico.

El certificado está acreditado por la Federación de los Centros de Idiomas, Institutos de Enseñanza de Idiomas y de Institutos de Lenguas Extranjeras (AKS) para el nivel I (dentro de I a IV) de UNICert®.

El nivel I de UNICert® se orienta en el nivel B1 del marco común europeo de referencia para las lenguas del Consejo Europeo.

Bewertungsskala:	1,0 – 1,5 =	sehr gut / very good / matrícula de honor (eine hervorragende Leistung / an outstanding performance / un excelente rendimiento)
Marking scale:	1,6 – 2,5 =	gut / good / sobresaliente (eine überdurchschnittlichen Leistung / a well above average performance / un rendimiento por sobre el promedio)
	2,6 – 3,5 =	befriedigend / satisfactory / notable (eine durchschnittliche Leistung / an average performance/ un rendimiento satisfactorio)
	3,6 – 4,0 =	ausreichend / pass / aprobado (eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt / a performance which despite inadequacies can still be considered as meeting the required standard, un rendimiento que a pesar de deficiencias satisface los requerimientos exigidos)

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Industrial Information Technology" an der Fachhochschule Amberg-Weiden und der Fachhochschule Hof

vom 11. Januar 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Fachhochschulen Amberg-Weiden und Hof folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

- (1) Ziel des Masterstudienganges ist die Befähigung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Informations-, Steuerungs- und Automatisierungssysteme für den industriellen Einsatz ("Industrial Information Technology").
- (2) Die angebotenen Vertiefungsrichtungen erlauben eine individuelle Schwerpunktbildung in den Bereichen Automatisierung von Maschinen, Geräten, Komponenten ("IT für Automatisierung") oder der Planung, Steuerung und Optimierung von industriellen Abläufen ("IT für Produktionsprozesse").
- (3) Die Absolventen sollen durch methodische, analytische und fachliche Kompetenz mit erhöhtem wissenschaftlichen Anspruch zu problemlösendem, verantwortlichem und wirtschaftlichem Handeln befähigt werden.
- (4) Die fachübergreifenden Kenntnisse ermöglichen den Absolventen die Mitarbeit bei komplexen Projekten oder deren Leitung. Sie sind dabei kompetente Ansprechpartner für andere Fachgebiete. Sie genügen den Anforderungen der internationalen Wirtschaft und sind auf die Übernahme von Verantwortung und Führungsaufgaben vorbereitet.

§ 2 Studiengangprofil

Der Studiengang Industrial Information Technology ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Er besitzt ein stärker anwendungsorientiertes Profil und führt zum Abschlussgrad "Master of Engineering".

§ 3 Zugangs- und Qualifikationsvoraussetzungen, Übergänge

- (1) (a) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist
 - der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudienganges mit mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS);
 - oder der Abschluss eines einschlägigen Diplomstudienganges.

Einschlägig sind insbesondere Studiengänge der Elektrotechnik/Informationstechnik, der Informatik, der Wirtschaftsinformatik oder des Wirtschaftsingenieurwesens. Bei anderen Studiengängen entscheidet über Einschlägigkeit die Prüfungskommission.

- (b) Absolventen von Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte vor Eintritt in den Masterstudiengang in geeigneten Lehrveranstaltungen der beiden Fachhochschulen nach zu erwerben. Das Nähere regelt der Studienplan.
 - (c) Absolventen von Diplom-Studiengängen können sich einschlägige Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang anerkennen lassen. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein deutlich über dem Durchschnitt liegender erster Hochschulabschluss gemäß Absatz (1). Die genaueren Anforderungen (Notendurchschnitt) beschließen die Senate der beiden Fachhochschulen einvernehmlich rechtzeitig vor Beginn der nächsten Bewerbungszeit.
 - (3) Der Bewerber wird durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt, die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Bei Aufnahme des Studiums ist eine von zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen.
- (2) Das erste Studiensemester dient der Vermittlung gemeinsamer Grundlagen für beide Vertiefungsrichtungen. Im zweiten und dritten Studiensemester wird die gewählte Vertiefung durchgeführt. Das dritte Studiensemester dient der Abfassung der Abschlussarbeit (Master Thesis).
- (3) Für das erste Studiensemester sind, zusätzlich zu den Pflichtfächern, aus einem Wahlpflicht-Angebot gemäß aktuellem Studienplan Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.
- (4) Im zweiten und dritten Studiensemester sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten einzubringen, davon mindestens 20 Leistungspunkte aus der gewählten Vertiefungsrichtung. Die gewählten Fächer müssen dabei aus mindestens drei der sechs Fächergruppen gemäß Anlage 1 stammen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht. Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch auf die Durchführung der betreffenden Vertiefungsrichtung.

§ 5 Fächer und Leistungsnachweise

Die Pflichtfächer, ihre Leistungspunkte (ECTS), die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Fachbereich Elektro- und Informationstechnik (EI) der FH Amberg-Weiden und der Fachbereich Informatik/Technik (IT) der FH Hof erstellen gemeinsam einen Studienplan für das erste Studiensemester.

Der Studienplan für das zweite und dritte Studiensemester wird für den Schwerpunkt "IT für Automatisierung" vom Fachbereich EI der FH Amberg-Weiden, für den Schwerpunkt "IT für Produktionsprozesse" vom Fachbereich IT der FH Hof erstellt.

Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. Der Studienplan wird vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossen und ist an beiden Hochschulen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- die Aufteilung der Leistungspunkte je Fach und Studiensemester,
- die Lehrveranstaltungsart und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Fächer, soweit sie nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt sind,
- die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
- nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
- die Wahlpflichtfächer mit ihrer Stundenzahl,
- die Zugehörigkeit der Wahlpflichtfächer zu den Wahlpflichtfächergruppen,
- die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.

- (2) Der Studienplan stellt sicher, dass

- für das erste Semester Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten,
- für jede Vertiefungsrichtung in mindestens zwei der drei Fächergruppen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten

zur Auswahl angeboten werden.

Bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 25 Leistungspunkte des Master-Studiums erbracht wurden.
- (2) Unter der in Absatz (1) genannten Voraussetzung wird die Masterarbeit frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters und spätestens bis zum Beginn des dritten

Studiensemesters ausgegeben. Ist eine Ausgabe bis zum Beginn des dritten Studiensemesters nicht erfolgt, so veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.

- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einem hauptamtlichen Professor, der Lehraufgaben im Masterstudiengang Industrial Information Technology wahrnimmt, vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt neun Monate, wenn die Arbeit spätestens bis zu drei Monaten nach Beginn des zweiten Semesters ausgegeben wird. Im übrigen darf eine Frist von sechs Monaten nicht überschritten werden. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungszeit wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann. Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 8 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Alle Prüfungen des Studienganges sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, erstmals abgelegt sein.
- (2) Überschreitet ein Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, um mehr als ein Semester, so gilt die Prüfung bzw. der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Wurde in einer Prüfung die Endnote "nicht ausreichend" erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note "nicht ausreichend" bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei drei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Fach, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die Leistungspunkte lt. Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich als das arithmetische Mittel der nach den Leistungspunkten gewichteten Endnoten der einzelnen Fächer der Anlage 1 und der entsprechend gewichteten Note der Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern und in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus vier Professoren, je zweien aus jeder Partnerhochschule. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von den Partnern abwechselnd im 2-Jahres-Turnus gestellt.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis mit Benennung der Vertiefungsrichtung gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der jeweiligen Fachhochschule ausgestellt.
- (2) Die Note der Masterarbeit kann zur Differenzierung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte im Detail beschreibt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (Kurzform "M. Eng.") verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der jeweiligen Fachhochschule ausgestellt.

§ 14 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S 686) findet in ihrer jeweiligen Fassung im Rahmen von § 40 RaPO entsprechende Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. März 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 06.07.2005, der Fachhochschule Hof vom 20.07.2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21.11.2005, Az.: XI/3-H 3441.AW-11/39788.

Amberg, 11.01.2006

Hof, 11.01.2006

gez.

gez.

Prof. Dr. Bauer

Prof. Dr. Lehmann

Präsident

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Information Technology an den Fachhochschulen Amberg-Weiden und Hof vom 11.01.2006 wurde am 11.01.2006 in den Fachhochschulen Amberg-Weiden und Hof niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11.01.2006 durch Anschlag in den Fachhochschulen Amberg-Weiden und Hof bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 11.01.2006.

Anlage 1: Studienfächer

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr		Leistungs- punkte (ECTS) ¹⁾	SWS	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfung Art und Dauer in min ¹⁾	Zulas- sungs- vor- aus- setzungen	Endnotenbild. studienbegl. Leistungs- nachweise ¹⁾	relativ e Noten- gewic hte	Ergänzende Regelungen
	Gemeinsame Grundlagen								
STO	Stochastik und Optimierung	5	4	SU, Ü	schrP 90- 120	--	--	--	für externe Studenten per Video u/o virtuell
ITC	Informationstheorie und Codierung	3	2	SU, Ü	--	--	Klausur	--	
TVS	Technologien verteilter Systeme	5	4	SU, Ü Pr	--	--	StA	--	
SWM	SW-Modellierung und -Muster	3	2	SU, Ü	--	--	Klausur	--	
SWP	SW-Projektmanagement	5	4	SU, Ü	schrP 90- 120	--	--	--	
MTW	Management-Techniken und -Werkzeuge	5	4	SU, Ü	schrP 90- 120	--	--	--	
	Wahlpflichtfach ²⁾	5	4	--	--	--	KI u/o StA u/o mdILN	--	
	Summe	31	24						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr		Leistungspunkte (ECTS) ¹⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfung Art und Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbild. studienbegl. Leistungsnachweise ¹⁾	relative Notengewichte	Ergänzende Regelungen
	Vertiefung "IT für Automatisierung" ^{1) 2)}								Präsenz-Veranstaltungen FH Amberg-Weiden
SYS	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Systemtechnik	10	8	--	--	--	--	--	
KOM	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Kommunikationstechnik	10	8	--	--	--	--	--	
PAU	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Produktautomatisierung	10	8	--	--	--	--	--	
	Summe	30	24						
	Vertiefung "IT für Produktionsprozesse" ^{1) 2)}								Präsenz-Veranstaltungen FH Hof
SCM	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Supply Chain Management	10	8	--	--	--	--	--	
IFS	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Informationssysteme	10	8	--	--	--	--	--	
AAU	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Anlagenautomatisierung	10	8	--	--	--	--	--	
	Summe	30	24						
	Master-Thesis	30							

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Die jeweiligen Wahlpflicht-Kataloge sind im Studienplan festgelegt.